

# Konzept zur einheitlichen Bewertung von Düngemitteln

Im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat der wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen ein Konzept zur einheitlichen Bewertung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln erarbeitet und dieses am 06. Oktober 2011 auf einer Fachveranstaltung in Speyer vorgestellt.

2009 hatte das BMELV dem Wissenschaftlichen Beirat den Auftrag zur Erarbeitung eines Vorschlags für eine wirksame, einfach vollziehbare und ggf. in das künftige EU-Recht übertragbare Regelung für Schadstoffe im Düngerecht erteilt. Damit nahm das BMELV die Forderung der Agrarministerkonferenz (2007) nach einer einheitlichen Schadstoffregelung für alle Düngemittel auf. Zudem sollte die Forderung des Bundesrats (2008) nach einer Neuabgrenzung zwischen Düngerecht und Abfallrecht aufgegriffen werden mit dem Ziel, Überschneidungen und Doppelregelungen zu vermeiden.

## Konzept des Beirats

Über die im Düngerecht bereits bestehenden Grenzwerte für potentielle Schadstoffe hinaus, so der Vorschlag, sollten die mit der Anwendung der Dünger verbundenen Frachten für diese Schadstoffe eine zusätzliche Bewertung bzw. Begrenzung erfahren. Für diesen Zweck würden für die Gehalte an Schadstoffen Kennzeichnungsschwellen eingeführt, die bei 10 % der bestehenden Grenzwerte liegen. Für alle Dünger (Mineraldünger, betriebseigene Wirtschaftsdünger, Sekundärrohstoffdünger), die in einer Fruchtfolge zur Anwendung kommen, werden dann Schadstofffrachten errechnet, die sich aus den Schadstoffgehalten und den jeweiligen Aufwandmengen der Dünger ergeben. Die Summe dieser Frachten dürfen Grenzfürden, die sich aus dem Bodenschutz- und dem Abfallrecht (hier Bioabfallverordnung) ableiten lassen, nicht überschreiten. Zur Prüfung wurden in dem Konzept unterschiedliche Düngeszenarien durchgespielt.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) hat die Szenarien und Frachtenberechnungen mit einem eigenen Rechenmodell nachvollzogen und festgestellt, dass die vom Beirat angenommenen Schadstoffgehalte für Kompost deutlich zu hoch angesetzt waren. Komposte, die der RAL-Gütesicherung unterliegen, weisen z.T. nur 50 % der vom Beirat angenommenen Gehalte auf. Auf Basis der realen Werte sind die Düngeszenarien mit Kompost daher nicht repräsentativ und müssen korrigiert werden. Dabei zeigt sich, dass die vom Beirat gesetzten Zielstellungen für alle Szenarien erfüllt werden und ein zusätzlicher Handlungsbedarf aus den Ergebnissen nicht abzuleiten ist.

## Hoher Verwaltungsaufwand erwartet

Die Umsetzung und Dokumentation der nach dem Frachtenkonzept erforderlichen Aufbringungskontrolle müsste nach Vorstellung des Beirats im Wesentlichen von den Landwirten geleistet und von den zuständigen Stellen in den Bundesländern kontrolliert werden.

Die damit einhergehenden Kosten für Untersuchungen, Nachweisführung und Kontrollaufwand würden, so die überwiegende Meinung des Auditoriums, allerdings in keinem vernünftigen Verhältnis zu einem etwaigen Mehrwert im Hinblick auf einen höheren Erkenntnisgewinn oder Vorteilswirkungen für den Umweltschutz stehen.

## Alternativ: Monitoring statt neue Grenzwerte

Neben den bereits beregelten Schadstoffparametern wird im Konzept des Beirats vorgeschlagen, die Liste der potentiellen Schadstoffe um weitere fünf organische Schadstoffe zu erweitern. Für diese Stoffe werden auch Grenzwerte vorgeschlagen, von einer Frachtenregelung wird aber zunächst abgesehen. Von den Teilnehmern wurde die Relevanz der "neuen" Schadstoffe und die Erfordernis hinterfragt, für diese Grenzwerte zu bestimmen, da Daten zu

diesen Stoffen und ihrer Bedeutung in den verschiedenen Düngern kaum vorliegen.

Zu diesem Punkt hat die BGK alternativ vorgeschlagen, ein Monitoring-Programm zu Mikrostoffen aufzulegen. Bekannte und neu auftretende Schadstoffe würden dabei stichprobenweise untersucht und bewertet. Entscheidungen über die Erfordernis weiterer Grenzwerte, könnten so auf eine breitere und verlässlichere Datenbasis gestellt werden. Die BGK bot an, ein Monitoring-Programm für Mikrostoffe gemeinsam mit einer Fachbehörde des BMELV durchzuführen.

### **Einheitliche Regelungen nur europaweit sinnvoll**

Nach den Grundsätzen des freien Warenverkehrs gemäß EU-Grundlagenvertrag dürfen Düngemittel, die in einem der Mitgliedsstaaten der EU rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, auch in jedem anderen Mitgliedsstaat in Verkehr gebracht werden. Vor diesem Hintergrund ist evident, dass Zulassungen und damit Anforderungen allein nach deutschem Dünngerecht nicht zwingend als ausschließliche Voraussetzung für die Verkehrsfähigkeit von Düngemitteln in Deutschland gelten.

Aus diesem Grunde haben Vertreter des BMELV auf der Veranstaltung zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung der vom wissenschaftlichen Beirat empfohlenen einheitlichen Schadstoffbewertung für Dünger sinnvollerweise nur auf europäischer Ebene erfolgen kann. Im kommenden Jahr sollen Gespräche zu einer europaweiten Regelung für organische Dünger beginnen.

### **Sekundärwirkungen besser berücksichtigen**

Eine einheitliche Bewertung von Düngern darf nicht allein auf potentielle Schadstoffe fokussieren. Sie muss auch die spezifischen Stärken der Dünger, d.h. deren jeweiligen Nutzwerte einbeziehen, so eine weitere grundsätzliche Kritik der Teilnehmer der Fachveranstaltung am "Schadstoffmodell" des Beirats. Besondere Wirkungen von organischen Düngern, wie der Ausgleich von Humusdefiziten und die Förderung des ökologischen Bodenzustands (Bindungsfähigkeit gegenüber Nähr- und Schadstoffen, biologische Aktivität, Pufferungsvermögen etc.) müssen stärker berücksichtigt werden.

Weitere Information: [Konzept](#) des wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen zur einheitlichen Bewertung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.

*Quelle: H&K aktuell 11/2011, S. 9: Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)*